



Freie und Hansestadt Hamburg

Bezirksamt Hamburg-Nord

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN

FÜR

GEWERBLICHE VERANSTALTUNGEN IN DER SPORTHALLE HAMBURG

1 Veranstaltungsablauf

Zur reibungslosen Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung müssen alle Informationen über den geplanten Veranstaltungsablauf dem Bezirksamt Hamburg-Nord bis spätestens vier Wochen vor dem Veranstaltungstermin bekanntgegeben werden. Liegen diese Informationen nicht rechtzeitig vor, kann das Bezirksamt Hamburg-Nord keine Garantie für die Durchführung übernehmen.

2 Besucherstellplätze

Alle vorhandenen Kfz-Stellplätze (700) befinden sich auf dem Gelände der Sporthalle Hamburg/Leichtathletiktrainingshalle Hamburg. Die Zufahrt erfolgt ausschließlich über Braamkamp 1.

3 Durchführungsgewähr

- 3.1 Der Mieter trägt die volle Verantwortung für den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung und für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung. Er hat die dazu erforderlichen Maßnahmen auf eigene Kosten zu veranlassen.
- 3.2 Der Mieter übernimmt mit Hilfe eines befugten Veranstaltungsleiters die Aufgaben, die in der Versammlungsstättenverordnung näher beschrieben sind.

4 Rauchverbot

- 4.1 Der Mieter ist für die Dauer des Mietvertrages in der Sporthalle Hamburg verpflichtet, das Rauchverbot gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 7 Hamburgisches Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens in der Öffentlichkeit vom 11.7.2007 (HmbGVBl. S. 211) (HmbPSchG) umzusetzen. Danach ist das Rauchen in Sporthallen verboten.

- 4.2 Die Verantwortung für die Einhaltung des Rauchverbots nach § 2 HmbPSchG gemäß § 4 Absatz 1 Nr. 1 HmbPSchG trägt für die Dauer des Mietvertrages der Mieter. Damit ist der Mieter gemäß § 4 Absatz 2 HmbPSchG verpflichtet, soweit ihm ein Verstoß gegen das Rauchverbot bekannt wird, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um weitere Verstöße zu verhindern.
- 4.3 Der Mieter wird hiermit darauf hingewiesen, dass er gemäß § 5 HmbPSchG ordnungswidrig handelt, wenn er entgegen der Verpflichtung nach § 4 Absatz 2 HmbPSchG keine Maßnahmen ergreift, um weitere Verstöße gegen das Rauchverbot zu verhindern. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 50,00 € bis 500,00 € geahndet werden.

5 Bestuhlungsplan

Der Bestuhlungsplan wird mindestens vierzehn Tage vor der Veranstaltung verbindlich festgelegt.

6 Eintrittskarten

- 6.1 Gestaltung, Herstellung und Vertrieb der Eintrittskarten sind Sache des Mieters. Gestaltung und Vertrieb sind mit dem Vermieter abzustimmen.
- 6.2 Es dürfen nur so viele Eintrittskarten ausgegeben werden, wie Sitzplätze nach dem Bestuhlungsplan vorhanden sind bzw. Personen gemäß Mietvertrag zugelassen sind.
- 6.3 Bei Vereinbarung einer Beteiligung des Vermieters an den Einnahmen des Mieters aus dem Verkauf von Eintrittskarten ist der Mieter verpflichtet, die Mitteilung über die Bruttoeinnahmen in einer den Anforderungen der Finanzbehörde entsprechenden Abrechnungsform dem Vermieter bis spätestens drei Tage nach der Veranstaltung unaufgefordert zuzusenden.

7 Bewirtung

- 7.1 Die Bewirtung mit Speisen und Getränken liegt ausschließlich in den Händen der vom Bezirksamt Hamburg-Nord beauftragten Fa. FKP Eventservice GmbH.
- 7.2 Das Mitbringen von Speisen und Getränken durch den Mieter, durch Personal des Mieters oder durch Besucher ist nicht gestattet.

8 Rigging

Der Vermieter beauftragt im Namen und zu Lasten des Mieters den Hausrigger für die Riggingaufgaben. Der Vermieter begleicht zunächst die entsprechende Rechnung. Die vollständige Erstattung des Mieters an den Vermieter erfolgt über die Gesamtrechnung.

9 Technischer Auf- und Abbau

Der Vermieter beauftragt im Namen und zu Lasten des Mieters die Aufbaufirma mit den Aufgaben, die in der jeweiligen Bühnenanweisung näher beschrieben sind. Der Vermieter begleicht zunächst die entsprechende Rechnung. Die vollständige Erstattung des Mieters an den Vermieter erfolgt über die Gesamtrechnung.

10 Garderobe

In der SPORTHALLE HAMBURG soll für die Ablage der Garderobe stets die Kleiderablage benutzt werden. Das Entgelt hierfür ist nach Maßgabe des aushängenden Tarifs von den Besuchern unmittelbar zu entrichten.

11 Werbe- und Verkaufsaktivitäten

In der SPORTHALLE HAMBURG und auf dem umgebenden Gelände (Krochmannstraße, Vorplatz, Brücke und Parkplatz) ist jede Art von Werbung und Verkauf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vermieters zulässig.

Die im Bereich der Anzeigetafel vorhandene Dauerwerbung ist zu dulden.

Dem Mieter ist untersagt, für die Veranstaltung durch unerlaubtes Anbringen von Plakaten sowie durch unerlaubtes Verteilen von Handzetteln oder sonstigem Werbematerial auf öffentlichen Wegeflächen zu werben. Eine solche "Wildwerbung" ist ordnungswidrig und sogar strafbar.

12 Bild- und Tonaufnahmen

Gewerbliche Lichtbild-, Film- und Tonaufnahmen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen für Rundfunk- und Fernsehsendungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vermieters. Bei Fernseh- und Filmaufnahmen ist die Verwendung von Blitzlichtgeräten nicht gestattet.

13 Technische Anlagen

Die technischen Anlagen des Vermieters dürfen nur von den Beauftragten des Vermieters bedient werden.

14 Genehmigungen

Die für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen und privaten Genehmigungen sind vom Mieter auf seine Kosten einzuholen, so unter anderem von der GEMA für Musikaufnahmen und -wiedergaben.

15 Mietkosteninhalt

Die Mietsätze basieren auf der Dienstvorschrift "Nutzungsentgelte der Bezirksämter" vom 01.01.2017 und schließen, soweit nichts anderes bestimmt wird, die Kosten für Heizung, Lüftung, allgemeine Raumbelichtung sowie die übliche Reinigung ein.

16 Mietzahlungen

Der Vermieter kann vom Mieter die Leistung einer angemessenen Sicherheit für die Zahlung der vereinbarten Mietsätze und für seine sonstigen Ansprüche verlangen.

17 Ausfallgebühr

Für Veranstaltungen, welche nicht spätestens neunzig Tage vor ihrem festgesetzten Termin abgesagt oder verlegt werden, ist eine Ausfallgebühr in Höhe von 5.600,00 € und Nebenkosten zu entrichten, sofern nicht eine anderweitige gleichwertige Vermietung der SPORTHALLE HAMBURG möglich ist. Zu den Nebenkosten gehören die bei den Vertragspartnern des Bezirksamtes Hamburg-Nord bei Ausfall von Veranstaltungen entstandenen und bei dem Vermieter geltend gemachten Kosten.

18 Mängelanzeige

Weist die Sporthalle bei Übernahme Mängel auf, so sind diese vom Mieter unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

19 Vermietungsauflagen

19.1 Veränderungen an der Sporthalle und ihren Einrichtungen und Einbauten, das Einbringen von schweren oder sperrigen Gegenständen sowie das Anbringen von Dekorationen, Schildern und Plakaten bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vermieters. Das Bekleben und Benageln des Innen- und Außengebäudes sowie von Teilen desselben ist nicht gestattet. Der Vermieter hat das Recht, im Falle der Zuwiderhandlung angebrachte Gegenstände zu entfernen oder entfernen zu lassen. Hierdurch entstehende Kosten werden dem Mieter in Rechnung gestellt und evtl. Schäden zu Lasten des Mieters ausgebessert.

- 19.2 Der Mieter stellt den ursprünglichen Zustand der Sporthalle, ihrer Einrichtungen und Einbauten bis zur Beendigung der Mietzeit auf seine Kosten wieder her.
- 19.3 Die eingebrachten Sachen des Mieters lagern auf dessen Gefahr in den ihm zugewiesenen Räumen und sind spätestens bis zur Beendigung der Mietzeit zu entfernen. Der Vermieter behält sich vor, für nicht vereinbarungsgemäß abgebaute und abgeholte Gegenstände Einlagerungsgebühren zu erheben. Er ist ferner berechtigt, die Entfernung und Einlagerung dieser Sachen zu Lasten und Gefahr des Mieters unverzüglich durch ein hierfür geeignetes Unternehmen vornehmen zu lassen.

20 Sicherheitsbestimmungen

- 20.1 Die bau- und feuerpolizeilichen Sicherheitsbestimmungen sowie auch die des VDE sind vom Mieter zu beachten. In der Sporthalle sind alle feuergefährlichen Handlungen unzulässig. Das von der Behörde für Inneres – Brandschutzabteilung - sowie dem Amt für Arbeitsschutz erstellte Merkblatt betr. Ausnahmegenehmigungen zur Verwendung pyrotechnischer Effekte ist Bestandteil des vorliegenden Mietvertrages. Der Mieter sorgt für ausreichendes Personal für den Sanitätsdienst.
- 20.2 Für die Verwendung von Dekorationen ist dem Vermieter mit dem Antrag auf Erteilung seiner Zustimmung die Unbedenklichkeitsbescheinigung der Sicherheitsbehörden vorzulegen. Die Gänge und Notausgänge, die Notbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen nicht verändert, verstellt oder verhängt werden.
- 20.3 Der vom Veranstalter zu stellende Ordnungsdienst hat bei der Personenkontrolle verbotene Gegenstände sicherzustellen.

21 Risiko

Der Mieter trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung, einschließlich ihrer Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung.

22 Haftung

- 22.1 Der Mieter haftet insbesondere für alle Schäden, die der Vermieter, seine Mitarbeiter oder Konzessionäre durch den Mieter, seine Erfüllungsgehilfen, die Veranstaltungsteilnehmer sowie Lieferanten, Besucher und sonstige Dritte aus dem Bereich des Mieters erleiden. Die Haftung umfasst auch Schäden, die dadurch entstehen, dass Veranstaltungen Dritter nicht oder nicht wie geplant durchgeführt werden können oder durch tumultartige Ausschreitungen verursacht werden.
- 22.2 Der Mieter hat die Freie und Hansestadt Hamburg von allen Schadenersatzansprüchen, welche im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden können, freizuhalten.

- 22.3 Der Mieter haftet für die einwandfreie und vollzählige Rückgabe der ihm vom Vermieter zur Nutzung überlassenen Geräte und Anlagen sowie der Einrichtung.
- 22.4 Vom Mieter gestellte Sicherheiten dienen als Sicherheit für alle Ansprüche des Vermieters und seiner Konzessionäre aus und im Zusammenhang mit dem Mietvertrag, auch wenn nur bestimmte Zwecke als Sicherheitsleistungen angegeben sind.
- 22.5 Auf Verlangen des Vermieters hat der Mieter bis spätestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn den Abschluss einer Haftpflichtversicherung nachzuweisen, die die Deckung gegen die Haftpflichtgefahren des Mieters aus diesem Vertrag gewährt. Der Vermieter ist berechtigt, aus der Mietvorauszahlung auch durch Rechnung nachgewiesene Kosten Dritter (z.B. der mit dem Bühnenaufbau sowie mit der Einlasskontrolle und dem Ordnungsdienst beauftragten Firmen) zu erstatten. Auseinandersetzungen über die Berechtigung dieser Kosten sind allein zwischen dem Mieter und den Dritten zu führen.

23 Haftung des Vermieters

- 23.1 Der Vermieter haftet dem Mieter, dessen Veranstaltungsteilnehmern und sonstigen Dritten im Sinne von Ziffer 18 für Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrunde, nur dann, wenn er oder seine Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.
- 23.2 Der Mieter kann keine Rechte oder Einwendungen daraus herleiten, dass vor oder nach seiner Veranstaltung andere, auch ähnliche oder gleichartige Veranstaltungen in der SPORTHALLE HAMBURG stattfinden.

24 Hausrecht

- 24.1 Der Vermieter hat das Hausrecht in allen Räumen und auf dem Gelände der SPORTHALLE HAMBURG. Er kann das Hausrecht auf Dritte (z.B. der Sicherheitsfirma) übertragen.
- 24.2 Soweit erforderlich, haben das Personal des Vermieters, des Sanitätsdienstes sowie der Polizei und Feuerwehr Zutritt zu allen Räumen der Sporthalle. Sie dürfen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht behindert werden.

25 Abtretung und Untervermietung

Der Mieter ist nicht berechtigt, seine Rechte aus dem Vertrag an Dritte abzutreten oder die Vertragsgegenstände ganz oder teilweise Dritten zu überlassen, insbesondere sie unterzuvermieten.

26 Außerordentliche Kündigung

Unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte ist der Vermieter berechtigt, den Mietvertrag fristlos zu kündigen, wenn:

- der Mieter Verpflichtungen aus dem Mietvertrag trotz einer Abmahnung des Vermieters innerhalb einer vom Vermieter gesetzten angemessenen Frist nicht nachgekommen ist;
- der Mieter den Veranstaltungszweck ohne Zustimmung des Vermieters ändert;
- aufgrund von Umständen, die dem Vermieter nach Vertragsabschluss bekannt geworden sind, bei der Durchführung der Veranstaltung Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder Personen- bzw. Sachschäden drohen.

27 Vertragsänderung

27.1 Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags, einschließlich dieser Bestimmungen, bedürfen der Schriftform.

27.2 Sofern der Mieter Mietgegenstände oder Leistungen in Anspruch nehmen möchte, die nicht im Mietvertrag vereinbart sind, so hat er vor der Inanspruchnahme die schriftliche Zustimmung des Vermieters einzuholen. Diese zusätzliche Vereinbarung wird Bestandteil des Mietvertrages.

28 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Hamburg. Sofern der Vertragspartner die Voraussetzungen des § 38 Abs. 1 ZPO erfüllt oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, ist der Gerichtsstand Hamburg vereinbart.

29 Schlussbestimmungen

29.1 Sind mehrere Personen Mieter, so müssen alle Mieter Erklärungen, die von oder gegenüber einem von ihnen abgegeben werden, auch für oder gegen sich gelten lassen. Tatsachen in der Person eines Mieters, die für den Vermieter Rechte begründen, gewähren dieselben Rechte gegenüber allen Mietern.

29.2 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages einschließlich dieser Bedingungen unwirksam sein oder nicht durchgeführt werden, so sollen die übrigen Bestimmungen gleichwohl wirksam werden oder bleiben.

29.3 Das Vertragsverhältnis unterliegt deutschem Recht.